

INFORMATIONSBLATT

Neue Pflichten für Einwegkunststoffprodukte und -verpackungen ab 2022 laut Verpackungsverordnung (VVO)

Die Novelle der österreichischen Verpackungsverordnung (VVO) ist in Kraft getreten. Hersteller von bestimmten Einweg-Kunststoffprodukten die Verpflichtung an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen und eine zusätzliche Meldung abzugeben.

Betroffene Einwegkunststoffprodukte und -verpackungen (§ 18a und §21a)

1. Feuchttücher
2. Luftballons
3. Tabakprodukte
4. Fanggeräte, die Kunststoff enthalten
5. Getränkebecher
6. Lebensmittelverpackungen
7. Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen
8. Getränkebehälter
9. Tragetaschen aus sehr leichtem Kunststoff

Ab dem Jahr 2023 sind erstmals rückwirkend für das Vorjahr folgende Meldungen einzubringen:

1. Feuchttücher: Meldung nach Masse
2. Luftballons: Meldung nach Masse
3. Tabakprodukte: Meldung nach Masse
4. Fanggeräte: Meldung nach Masse
5. Getränkebecher: Meldung der Gesamtmasse und
 - Gänzlich aus Kunststoff: Meldung nach Stück
 - Teilweise aus Kunststoff: Meldung nach Stück
6. Lebensmittelverpackungen: Meldung der Gesamtmasse und
 - Gänzlich aus Kunststoff: Meldung nach Stück
 - Teilweise aus Kunststoff: Meldung nach Stück
7. Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen (Wrappers):
Meldung nach Masse
8. Getränkebehälter gliedert nach:
 - PET-Getränkeflaschen: Meldung nach Masse
 - Sonstige Getränkeflaschen: Meldung nach Masse
 - Sonstige Getränkebehälter: Meldung nach Masse
9. Tragetaschen aus sehr leichtem Kunststoff: nach Masse und nach Stück

Die Daten für das Berichtsjahr sind spätestens bis 15. März des folgenden Kalenderjahres zu melden.

Begriffsbestimmung

Feuchttücher: *getränkte Tücher für Körper- und Haushaltspflege (Anhang 6 Punkt 2.2)*

Luftballons, *ausgenommen Ballons für industrielle oder sonstige gewerbliche Verwendungszwecke und Anwendungen, die nicht an Verbraucher abgegeben werden (Anhang 6 Punkt 2.2.)*

Tabakprodukte, *mit Filter sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakprodukten vertrieben werden (Anhang 6 Punkt 2.3)*

Fanggeräte: *jedes Gerät und jeder Ausrüstungsgegenstand, das bzw. der in der Fischerei oder in der Aquakultur zum Orten, zum Fangen oder zur Aufzucht biologischer Meeresressourcen oder - auf der Meeresoberfläche schwimmend – zum Anlocken und zum Fangen oder zur Aufzucht dieser biologischen Meeresressourcen verwendet wird (§3 Z27). Betroffen sind ausschließlich maritime Fanggeräte, die in Österreich in Verkehr gesetzt werden.*

Getränkebecher, *einschließlich Verschlüsse und Deckel (Anhang 6 Punkt 2.1)*

Lebensmittelverpackungen: *Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel die*

- a) Dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen werden,*
- b) In der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und*
- c) Ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können, einschließlich Verpackungen für Fast Food oder anderer Speisen zum unmittelbaren Verzehr (Anhang 6 Punkt 2.1)*

Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen: *mit Lebensmittelinhalt, der dazu bestimmt ist, unmittelbar aus dem Säckchen oder der Folienverpackung heraus verzehrt zu werden, und der keiner weiteren Zubereitung bedarf (Anhang 6 Punkt 2.1.).*

Getränkebehälter: *mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern, dh. Behältnisse, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden, wie Getränkeflaschen, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel und Verbundgetränkeverpackungen einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel.*

Ausnahmen: *Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff. Getränkebehälter, die für flüssige Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung, bestimmt sind und dafür verwendet werden (Anhang 6 Punkt 1 b).*

Nachfolgend finden Sie die aktuellen Kostenersätze/Zuschläge 2025, die vom BMK vorgegeben werden.

Interzero Circular Solutions Europe GmbH
Vorgartenstraße 206C/OG2
1020 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.729.355

AUFTRAG

Gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 ergeht folgender Auftrag betreffend Einwegkunststoffprodukte und -verpackungen (SUP-Produkte) an die Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen (HSVS):

I. Die nachstehenden Zuschläge bzw. Kostenersätze sind den Herstellern von Tabakprodukten, Feuchttüchern und Luftballons sowie den Primärverpflichteten für Einwegkunststoffverpackungen für das Jahr 2025 vorzuschreiben und einzuheben:

SUP-Produkte:	Kostenersätze/Zuschläge in €
Lebensmittelverpackungen	225,00 €/t
Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen	225,00 €/t
Getränkebehälter – PET Getränkeflaschen (unbepfandet)	225,00 €/t
Getränkebehälter – sonstige Getränkeflaschen	225,00 €/t
Getränkebehälter – Getränkeverbundkarton	225,00 €/t
Getränkebecher	225,00 €/t
Feuchttücher	225,00 €/t
Luftballons	225,00 €/t
Sehr leichte Kunststofftragetaschen	225,00 €/t
Tabakprodukte (Filtergewicht)	450,00 €/t

II. Für Systemteilnehmer, die gemäß § 9 Abs. 2 Z 3 der Verpackungsverordnung 2014 eine pauschale Lösung in Anspruch nehmen, ist ein Pauschalentgelt in Höhe von € 13 für das In-Verkehr-Setzen der SUP-Verpackungen einzuheben. Voraussetzung dafür ist, dass die Pauschalmelder diese in Verkehr setzen.

Kostenersatz für Einwegkunststoffprodukte „Littering-Kosten“ im Namen der VKS

Die nachstehenden Kostenersätze gemäß § 18a Abs 1 und 3 VerpackVO und Zuschläge gemäß § 9 Abs 2a VerpackVO werden **in Namen und auf Rechnung der Verpackungskordinierungsstelle gemeinnützige GmbH (VKS)** seit dem Kalenderjahr 2023 eingehoben. Die Kostenersätze im Vergleich:

Einwegkunststoffprodukte	Kostenersätze/Zuschläge in € (zzgl. USt)	
	ab 01.01.2024	ab 01.01.2025 ²⁾
Lebensmittelverpackungen	0,190/kg	0,225/kg
Aus flexiblem Material hergestellte Säckchen und Folienverpackungen	0,190/kg	0,225/kg
Getränkebehälter – PET Getränkeflaschen (unbepfandet)	0,190/kg	0,225/kg
Getränkebehälter – sonstige Getränkeflaschen	0,190/kg	0,225/kg
Getränkebehälter – Getränkeverbundkartons	0,190/kg	0,225/kg
Getränkebecher	0,190/kg	0,225/kg
Feuchttücher	-	0,225/kg
Luftballons	-	0,225/kg
Sehr leichte Kunststoff-Tragetaschen	0,190/kg	0,225/kg
Tabakprodukte (Filtergewicht)	0,380/kg	0,450/kg
Pauschalentgelt für Einwegkunststoffprodukte ¹⁾	12,-/Jahr	13,-/Jahr

¹⁾ Für Systemteilnehmer, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg an Haushaltsverpackungen und nicht mehr als 1.500 kg an Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen und die Verpackungs-Pauschallösung beziehen